

Harsdorfer Malzfabrik Frank Schütz e.K. – Lieferbedingungen für Getreide

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen zwischen August Schütz e. K. Malzfabrik („Käuferin“) mit unseren Lieferanten („Verkäuferin“).

2. Qualität

Das zu liefernde Getreide hat dem im jeweiligen Vertrag beschriebenen Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

Außerdem hat das Getreide zum Liefertermin allen lebensmittelrechtlichen, futtermittelrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Weiterhin ist es – soweit technologisch möglich – frei von Befall mit toten oder lebenden Schädlingen. Das gelieferte Braugetreide ist nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht genetisch verändert worden.

3. Untersuchungsstelle

Als Untersuchungsstelle wird vereinbart: TU München-Weihenstephan

4. Schiedsgericht, Gerichtsstand und Rechtswahl

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, mit der Rechtsfolge, dass die Bestimmungen dieses Malz-Liefervertrages den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel vorgehen.

Im Übrigen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Entgegenstehende Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen der Verkäuferin finden keine Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht der Produktenbörse in München zuständig. Gerichtsstand ist im Übrigen der Sitz der Käuferin, soweit die Einheitsbedingungen eine Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten zulassen.

5. Probenahme/Analyse

Die Probenahme obliegt der Käuferin und erfolgt am Erfüllungsort. Die Probenahme und Probenaufbereitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Einheitsbedingungen. In Streitfällen ist die Analyse der vereinbarten Untersuchungsstelle maßgeblich.

6. Schadensersatz

Die Verkäuferin trägt nach Maßgabe der Einheitsbedingungen und etwaig ergänzend anzuwendender gesetzlicher Haftungstatbestände für Mängel die ersatzfähigen Schäden und Aufwendungen, die der Käuferin im Falle von Nacherfüllung und/oder Wahrnehmung weiterer Rechte wegen Mängeln entstehen (z.B. Personal-, Gutachterkosten, Mehrkosten durch Verarbeitungsaufwand, Produktionsausfall oder etwaigen Rückruf).

7. Transportbedingungen

Der Transport des Getreides hat nach den im Vertrag geschriebenen Anforderungen zu erfolgen.

Der Transport des Getreides hat nach guter Transportpraxis zu erfolgen. Es sind ausschließlich Aufbauten einzusetzen, die nach ihrem Hygienestatus und den Vorrachten einen Transport von Schüttgütern erlauben, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Sollte der Transport von externen Speditionen durchgeführt werden ist nur eine Anlieferung mit QS oder GMP+ zertifizierten Fahrzeugen zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem Vertrag bleibt die jeweils gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin gemäß § 42 der Einheitsbedingungen.

9. Höhere Gewalt

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg im In- und Ausland, Ausfall oder Rationierung bei der Energieversorgung, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitlichen Anordnungen, Ein- und Ausfuhrverbote im In- oder Ausland oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

10. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gemäß der im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen.